

Ordnung
für die Nutzung kreiseigener
Sport- und Spielanlagen im Saale-Orla-Kreis

vom TT.MM.2015

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung gilt für die Nutzung der kreiseigenen Sport- und Spielanlagen nach §5 Abs. 1 Thüringer Sportförderungsgesetz, deren Eigentümer der Landkreis Saale-Orla ist oder für die er ein Nutzungsrecht besitzt und die der Öffentlichkeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Kreiseigene Sport- und Spielanlagen dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben durch die staatlichen Schulen im Rahmen des Thüringer Schulgesetzes.
- (3) Eine Fremdnutzung der Anlagen ist möglich für:
 - anerkannte Sportorganisationen (Vereine, Verbände, Behinderten- und Gehörlosensport)
 - nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises
 - Schulen in freier Trägerschaft
 - kommunale Veranstaltungen
 - nicht organisierten Freizeit- oder Breitensport
 - gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen
 - Belange des Fremdenverkehrs
 - kulturelle Veranstaltungen
 - gewerbliche Veranstaltungen
- (4) Eine Nutzung für politische Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Nutzung durch Privatpersonen ist in der Regel nicht vorgesehen.
- (6) Eine Nutzung der kreiseigenen Sport- und Spielanlagen durch Schulen in freier Trägerschaft bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Diese Nutzung ist entgeltpflichtig; die Höhe des Entgeltes ist in der Vereinbarung zu bestimmen. Bei Bedarf kann eine solche Vereinbarung auch mit anderen Fremdnutzern geschlossen werden.
- (7) Der Nutzer erkennt die Regelungen dieser Benutzungsordnung und der Platz- und Hallenordnungen an.

§ 2 Nutzung

- (1) An den Schultagen sind die kreiseigenen Sport- und Spielanlagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr für die Nutzung durch die staatlichen Schulen reserviert. Weitergehende Nutzungswünsche der staatlichen Schulen genießen Vorrang und sind gemäß § 3 zu beantragen. Für eine Fremdnutzung stehen die Anlagen in der Regel von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Am Wochenende, in den Ferien und an den Feiertagen können die Anlagen in Form einer gesonderten Nutzungszuteilung auf Antrag durch den Fachdienst Schulverwaltung regelmäßig in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Wettkampf- und Turnierbetrieb kann im Einzelfall auch ausnahmsweise außerhalb des vorgenannten Zeitrahmens zugelassen werden.

- (3) In den Schulferienzeiten ist mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Dies kann z. B. die Raumtemperaturen, die Bereitstellung von warmem Wasser, den Einsatz des Hausmeisters bzw. Hallenwartes u. ä. betreffen. Außerdem erfolgt planmäßig während der Schulferien keine Reinigung der Schulsporthallen inkl. Nebenräumen. Deshalb muss der Nutzer die Kosten für die Reinigung neben dem Nutzungsentgelt der Sporthalle selbst tragen. Näheres regelt § 10 Reinigungskosten.
- (4) Zur Durchführung von Reinigungsarbeiten, Pflege- und Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Witterungsgründen kann der Fachdienst Schulverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung und dem Saale-Orla-Kreissportbund e. V. bestimmte Anlagen vorübergehend ganz oder teilweise für bestimmte oder jegliche Art der Nutzung schließen. Die Schließzeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die Art der Nutzung, die gewünschte Einrichtung und eine genaue Zeitbestimmung enthalten. Zur Antragstellung sind grundsätzlich die vom Fachdienst Schulverwaltung bereit gestellten Vordrucke zu verwenden. Dem Antrag ist der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des jeweiligen Vereins/ der jeweiligen Organisation beizufügen.
- (2) Der Antrag für eine Nutzungszuteilung ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzungszeit an den Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes zu richten.
- (3) Regelmäßige Nutzungszeiten an Schultagen bzw. Wochentagen für den Übungs- und Lehrbetrieb sind bis zum 15. September jeden Jahres beim Saale-Orla-Kreissportbund e. V. zu melden und werden durch diesen in Benutzungsplänen erfasst. Die Pläne gelten für den Zeitraum vom ersten Schultag nach dem Herbstferien des jeweiligen Jahres bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien des Folgejahres.

§ 4 Überlassung der Sport- und Spielanlagen/Zuteilung von Nutzungszeiten

- (1) Die Zuteilung von Nutzungszeiten für staatliche Schulen an regulären Schultagen gilt bis 16.00 Uhr als vollzogen.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Nutzungszeiten nach § 3 Absatz 1 werden durch den Fachdienst Schulverwaltung entschieden. Bei einer drohenden Überschneidung mit dem Schulsport oder aus anderen dies rechtfertigenden Gründen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung.
- (3) Die Zuteilung der regelmäßig stattfindenden Nutzungszeiten an den Schultagen gemäß § 3 Absatz 3 gilt mit Bestätigung des jeweiligen Benutzungsplanes durch den Fachdienst Schulverwaltung als vollzogen.

- (4) Für die Zuteilung von Nutzungszeiten gelten Prioritäten nach folgender Reihenfolge :
- staatliche Schulen und Veranstaltungen des Saale-Orla-Kreises
 - anerkannte Sportorganisationen (Vereine, Verbände, Behinderten- und Gehörlosensport)
 - nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises
 - Schulen in freier Trägerschaft
 - kommunale Veranstaltungen
 - nicht organisierten Freizeit- oder Breitensport
 - gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen
 - Belange des Fremdenverkehrs
 - kulturelle Veranstaltungen
 - gewerbliche Veranstaltungen

Die kulturelle Nutzung der Sport- und Festhalle Neustadt an der Orla wird durch den Nutzungsvertrag zwischen Saale-Orla-Kreis und Stadt Neustadt an der Orla geregelt.

- (5) Auf die Gewährung einer Nutzungszeit nach den Absätzen 2 bis 4 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Entzug der Nutzungszuweisung

Zugewiesene Nutzungszeiten können durch den Fachdienst Schulverwaltung ganz oder teilweise widerrufen werden, sofern entsprechende Gründe dies rechtfertigen.

§ 6 Sportplatzordnungen und Sporthallenordnungen

Der Saale-Orla-Kreis erlässt im Benehmen mit dem Saale-Orla-Kreissportbund e. V. Sportplatzordnungen und Sporthallenordnungen für die Anlagen im Sinne des § 1 , die von jedem Nutzer einzuhalten sind.

§ 7 Haftung

- (1) Die Nutzung von Sport- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Saale-Orla-Kreis haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen an abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Nutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (3) Die Nutzer stellen den Saale-Orla-Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Nutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sport- und Spielanlagen stehen.
- (4) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Saale-Orla-Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Saale-Orla-Kreis sowie dessen Bedienstete und Beauftragte.

- (5) Die Nutzer haften für alle Schäden, die dem Saale-Orla-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, wenn ihre Ursache in der Nutzung besteht.
- (6) Die Nutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet, unverzüglich jeden Schaden zu melden.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der kreiseigenen Sport- und Spielanlagen erfolgt für staatliche Schulen unentgeltlich.
- (2) Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Absatz 5 erfolgt die Nutzung außerdem unentgeltlich für:
 - Übungs- und Lehrbetrieb von Sportorganisationen, die Mitglied im Saale-Orla-Kreissportbund e. V. sind
 - regelmäßig stattfindenden Wettkampfbetrieb (Punktspiele, Meisterschaften) laut Ansetzungsheft von Sportorganisationen, die Mitglied im Saale-Orla-Kreissportbund e. V. sind
 - nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises
 - kommunale Veranstaltungen
 - gemeinnützige Organisationen und Selbsthilfegruppen
 - Kindergärten, Einrichtungen der Jugendhilfe
- (3) Das Nutzungsentgelt wird in Anlage 1 geregelt.
- (4) Wird eine kostenpflichtige Nutzung als „ganztags“ angemeldet, werden als Berechnungsgrundlage 12 Zeitstunden angenommen.
- (5) Die Nutzung der Sportplatzanlage Poststraße/Am Sportplatz Bad Lobenstein ist außerhalb des Schulsports nur für Sportvereine mit Sitz in Bad Lobenstein unentgeltlich; dies gilt auch für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume der angrenzenden Sporthalle. Andere Fremdnutzer haben für die Nutzung des Kunstrasenplatzes ein Nutzungsentgelt in Höhe von 120,00€ je angefangene 90 Minuten und für die Nutzung der Leichtathletikanlage ein Nutzungsentgelt in Höhe von 40,00 € je angefangene 60 Minuten zu entrichten. Für die Nutzung der Flutlichtanlage haben alle Fremdnutzer ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 € je angefangene 60 Minuten zu entrichten.
- (6) In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nutzer von der Entgeltpflicht befreit bzw. eine Ermäßigung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung trifft der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamt Saale-Orla-Kreis.

- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der beantragten Sportanlage zum vereinbarten Termin dies unverzüglich dem Fachdienst Schulverwaltung mitzuteilen – spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Veranstaltung. Erfolgt dies nicht, werden 50 % der laut dieser Ordnung anfallenden Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 9 Betriebskosten

- (1) Alle Fremdnutzer werden für eine Nutzung, die nicht im Zuge des regelmäßig stattfindenden Trainings- und offiziellen Wettkampfbetriebs durch Sportvereine stattfindet an den Betriebskosten der genutzten Sporthallen beteiligt.
- (2) Pro Stunde ist bei o.g. Nutzung (außer Schulsport) ein Anteil von 2,00 € zu tragen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit dem Nutzungsentgelt nach Ablauf einer Saison.

§ 10 Reinigungskosten

- (1) Bei Nutzungsterminen in Schulferienzeiten hat der Nutzer die Kosten für die notwendige Sonderreinigung der genutzten Sporthalle zu tragen.
- (2) Kosten, die durch Mehraufwendungen bei der täglichen Reinigung anfallen, werden entsprechend auf den Verursacher umgelegt.
- (3) Die Kosten für diese Reinigung werden dem Nutzer separat nach Ende der jeweiligen Ferien/bzw. eines Quartals in Rechnung gestellt.

§ 11 Werbung

Im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung bedarf stationäre und transportable Werbung aller Art (auch Bandenwerbung) der Genehmigung durch den Landkreis.

§ 12 Verstoß gegen die Benutzungsordnung, Platz- oder Hallenordnungen

Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder die gemäß § 6 erlassenen Platz- oder Hallenordnungen verstoßen, können von der Benutzung der Anlagen im Sinne des § 1 der Benutzungsordnung ausgeschlossen werden. Diese Regelung findet Anwendung auch auf Vereine, Verbände, Gruppen und andere Organisationen, die Verstöße gegen die Benutzungsordnung durch Mitglieder oder Gäste dulden.

§ 13 Hausrecht

Das Hausrecht hat der Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch die Bediensteten des Fachdienstes Schulverwaltung und seine Beauftragten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen im Saale-Orla-Kreis vom 18. Februar 2002 in der Fassung der zweiten Änderung vom 25. Mai 2009 außer Kraft.

Der Saale-Orla-Kreis

Fügmann
Landrat